

der Unfalltarif um 100% über dem Marktpreis liegt oder die angemessene Miete um mehr als 50% übersteigt. Als Marktpreis kann entgegen der Ansicht des Beklagten nicht der Bartarif angesehen werden. Insofern ist nämlich zu beachten, dass dem Unfalltarif einerseits und dem Bartarif andererseits unterschiedliche Kostenkalkulationen zugrunde liegen, die einem Vergleich nicht zugänglich sind. Die divergierenden Kostenkalkulationen haben ihre Ursache unter anderem in dem Tag- und Nachtservice der Autovermietung... Dieser wird von anderen Unternehmen gerade nicht angeboten. Weiterhin ist zu beachten, wie bereits dargelegt, dass im Unfallersatzgeschäft der Autovermietung... VK und unbeschränkte Kilometer Vertragsbestandteile sind, während diese bei dem Bartarif gerade nicht der Fall sind. Alleine diese Umstände verbieten es, einen pauschalen Vergleich zwischen UE-Tarif und Bartarif zu führen. Vielmehr ist der durchschnittliche Unfalltarif der Autovermieter bzw. der Schwacke Mietpreisspiegel als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Der Schwacke Mietpreisspiegel ist insofern eine zuverlässige Grundlage (OLG Düsseldorf NJW-RR 2001,132,133). Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie

es § 138 Abs. 2 BGB fordert, besteht daher gemäß Schwacke nicht... Der Beklagte kann der Inanspruchnahme durch die Klägerin auch nicht dadurch entgehen, dass er sich darauf beruft, die Klägerin habe gegen die Autovermietung... einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht..., in dem sie nicht auf einen günstigeren Bartarif hingewiesen hat... Erhält der Unfallgeschädigte aufgrund des Unfallersatztarifs ein Mehr an Leistung, so kann eine Aufklärungspflicht des Autovermieters auf Tarife mit einem Weniger an Leistung nicht begründet werden. Insofern kann der Geschädigte eine Aufklärung demnach nicht erwarten. Hinzu kommt, dass eine umfassende Aufklärungspflicht der Autovermieter über ihre unterschiedlichen Tarifmodelle grundsätzlich abzulehnen ist... Eine generelle Pflicht des Autovermieters, auf günstigere Tarife konkurrierender Unternehmen hinzuweisen, besteht ebenfalls nicht (BGH a.a.O)... Niemand ist dazu verpflichtet, auf günstigere Produkte der Konkurrenz zu verweisen... Aufgrund der Wirksamkeit des Mietvertrages und der fehlenden Verletzung einer Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht ist die Versicherung zur Zahlung des noch ausstehenden Mietzinses... verpflichtet (AG Bonn 2 C 468/01 28.02.02).

1. Bonner Schadenforum

Das 1. Bonner Schadenforum beschäftigte sich Ende Februar unter Beteiligung verschiedener Verbände der KFZ-Wirtschaft – wie dem Bundesverband der Autovermieter (BAV), dem unabhängigen Sachverständigenverband für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK), dem deutschen Anwaltsverein, dem ADAC, dem AVD und dem Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen (VBA) – mit fragwürdigen Praktiken der Versicherer zur Kostensenkung bei Unfallschadenregulierungen. Veranstalter war der Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK).

Am 01.11.1992 begann eine neue Zeitrechnung für die Autovermieter. Bis zum 23.02.2002, 9 ¼ Jahre waren vergangen, bis oben genannte Verbände das 1. Bonner Schadenforum veranstalteten. Die zahlreichen Prozesse und Presseveröffentlichungen dürften den Beteiligten der Veranstaltung nicht entgangen sein. Es ist schon traurig, dass seit November 1992 zuerst die Autovermieter, dann die Sachverständigen und jetzt die freien Reparaturbetriebe erhebliche Probleme bei der Kostenerstattung ihrer Rechnungen hinnehmen müssen. Es war schon Mitte der 90er Jahre abzusehen, dass die Autovermieter nicht die einzigen Benachteiligten sein würden. Umso erschreckender ist das Ausmaß des Zeitraumes, den die Betroffenen bis zum 1. Bonner Schadenforum verstreichen ließen. Die kontroverse Haltung, die aufgrund der neuerlichen Installation von Partnerwerkstätten durch Teile der Versicherungswirtschaft hervorgerufen wird, spaltet weiter den Graben zwischen freien Betrieben und Partnerbetrieben. Dies ist vergleichbar mit Autovermietern,

die einen wirtschaftlich kalkulierten, notwendigen Mietzins haben müssen und Autovermietern, die sich dem „System Car Partner“ angeschlossen hatten.

Meine persönliche Meinung:

Von Seiten der Autovermieter muss ein Arbeitskreis mit Schwerpunkt Unfallersatz ins Leben gerufen werden. Nur in diesem Bereich tätige Autovermieter sollten dem Arbeitskreis angehören. Wir brauchen keine ehemaligen „Car Partner“ und Tourismusvermieter in diesem Kreis, um neue Konzepte zu erarbeiten, denn deren Verhalten hat gerade Teile der Versicherungswirtschaft beflügelt, das Ziel „Schadenmanagement“ in der 1. Stufe durchzusetzen. Die Regulierungspraxis einzelner Versicherungen zeichnet sich dadurch aus, dass Autovermieter gegeneinander ausgespielt werden. Die Zahl der Autovermieter, die seit 1992 ihre Betriebe schließen mussten, ist nicht deshalb so groß, weil etwa ein überhöhter Mietzins gezahlt wurde, sondern durch erhebliche Zahlungsreduzierungen und -verschleppungen durch die Leistungsträger. Jeder Autovermieter sollte seine eigene Kostenstruktur sehen: Was ist schon billiger geworden? Kauf der Automobile, Leasinggebühren, Personalkosten, usw. ? Sicher nichts von alledem. Der Mietzins der Autovermieter mit teilweise unlimitierter Kilometerleistung kann da keine Ausnahme darstellen.

Grüße aus Bonn Euer Landesverbandsmitglied

H. E. Braun